

Update Internationale Steuern

Newsletter für Auslandsinvestoren

Deutschland

Gesetzgebung

MoMiG

Der Bundesrat hat am 19.09.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ohne Änderungen der am 26.07.2008 vom Bundestag beschlossenen Fassung gebilligt (vgl. UIS 7/2008). Das MoMiG wird am 01.11.2008 in Kraft treten.

Rechtsprechung

BFH-Schlussurteil zu „Lidl Belgium“

Der EuGH hatte in seinem Urteil zu Lidl Belgium (Rs. C-414/06) – entgegen den Schlussanträgen der Generalanwältin – in der Nicht-Berücksichtigung von Verlusten einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat nur dann einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten gesehen, wenn im Betriebsstättenstaat alle Möglichkeiten zur Nutzung dieser Verluste ausgeschöpft wurden (vgl. UIS 2/2008 und 5/2008). Solange daher noch ein Verlustvortrag möglich war, ist eine Berücksichtigung der Betriebsstättenverluste im Ansässigkeitsstaat gemeinschaftsrechtlich nicht geboten.

In dieser Rechtssache ist jetzt das Schlussurteil des BFH veröffentlicht worden (Az. I R 84/04). Darin bestätigt der BFH seine ständige Rechtsprechung zur sog. Symmetriethese, nach der die abkommensrechtliche Freistellung von Betriebsstättein-

künften sich auch auf negative Einkünfte erstreckt. Er verteidigt diese Rechtsprechung gegen die abweichende Tendenz der Gerichte in anderen Mitgliedstaaten, namentlich Österreich und Luxemburg. Angesichts der Antwort des EuGH auf das Vorabentscheidungsersuchen des BFH erkennt dieser auch keine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, diese Rechtsprechung zu ändern.

In der Tatsacheninstanz wurde nicht abschließend geklärt, ob Lidl Belgium – wie im EuGH-Urteil behauptet – den Verlust im Betriebsstättenstaat mittels eines Verlustvortrags im Jahr 2003 nutzen konnte. Zur Klärung dieser Frage hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen. Dies lässt darauf schließen, dass die endgültige Unmöglichkeit der Verlustnutzung im Betriebsstättenstaat nach Ansicht des BFH ein rückwirkendes Ereignis darstellt. Damit würde sich die endgültige Unmöglichkeit der Verlustnutzung nicht erst dann auswirken, wenn sie bewiesen wird. Der Nachweis führt somit offensichtlich zu einer (rückwirkenden) phasengleichen Berücksichtigung der Betriebsstättenverluste im Jahr der Verlustentstehung. Eine Notwendigkeit, die Veranlagung im Jahr der Verlustentstehung offen zu halten, sollte mit dieser Ansicht des BFH aber nicht verbunden sein.

BFH: Aufgabe der Theorie der finalen Entnahme

Überführt ein inländisches Stammhaus ein Wirtschaftsgut in eine ausländische Betriebsstätte, droht grundsätzlich das



deutsche Besteuerungsrecht an den stillen Reserven dieses Wirtschaftsgutes verloren zu gehen. Denn im Regelfall unterliegt das Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte – einschließlich eines etwaigen Gewinns aus der Veräußerung der dorthin überführten Wirtschaftsgüter – lediglich der Besteuerung im Betriebsstättenstaat und ist von der Besteuerung in Deutschland freigestellt (ggf. unter Progressionsvorbehalt).

Mangels einer gesetzlichen Regelung hatte der BFH seit 1969 in diesen Fällen die sog. „Theorie der finalen Entnahme“ vertreten. Danach waren Wirtschaftsgüter, die in eine ausländische Betriebsstätte überführt wurden, als zum Teilwert entnommen anzusehen, sofern das Besteuerungsrecht für diese Betriebsstätte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) dem Belegenheitsstaat zugewiesen ist.

Eine erste, allerdings wenig geglückte Regelung zur Sicherung des Besteuerungsrechts trifft der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 1999 in § 6 Abs. 5 S. 1 EStG. Eine klare Rechtsgrundlage für die sog. „Steuerentstrickung“ findet sich erst ab dem VZ 2006 in § 4 Abs. 1 S. 3 EStG; danach steht der Ausschluss oder die Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts einer Entnahme gleich. Beide Gesetzesänderungen beruhten ausweislich der jeweiligen Gesetzesbegründung auf der finalen Entnahmetheorie.

Nun hat der BFH in seinem Urteil vom 17.07.2008 (Az. I R 77/06) diese Theorie der finalen Entnahme für einen Streifall aus dem Jahr 1995 ausdrücklich aufgegeben, da sie im Gesetz keine hinreichende Grundlage findet und auf einer unzutreffenden Beurteilung der Abgrenzung zwischen den inländischen und den ausländischen Einkünften sowie der Wirkung der abkommensrechtlichen Freistellung beruht.

Vielmehr soll es nach Auffassung des Gerichts zu einer Aufteilung der stillen Reserven bzw. eines etwaigen späteren Veräußerungsgewinns zwischen Deutschland und dem Betriebsstättenstaat kommen, wobei der BFH die konkreten Maßstäbe für eine solche Aufteilung offen lässt.

Die Entscheidung gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle; eine zeitliche Beschränkung auf künftige Fälle hat der BFH ausdrücklich abgelehnt. Offen bleibt, ob von der Änderung nur Fälle vor dem Inkrafttreten von § 6 Abs. 5 EStG oder alle Fälle bis einschließlich VZ 2005 (evtl. VZ 2006) betroffen sind.

FG München: Ernsthafter Zweifel an der Vereinbarkeit des § 6 AStG n.F. mit Gemeinschaftsrecht

Mit Beschluss vom 04.04.2008 (Az. 11 V 1815/07) hat das FG München einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wegen ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheids, in dem die in einer Beteiligung ruhenden stillen Reserven auf Grundlage des § 6 AStG der sog. Wegzugsbesteuerung unterworfen wurden, stattgegeben.

Im Ausgangssachverhalt war ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der zu 50% an einer deutschen GmbH beteiligt war, Ende 2004 nach Portugal verzogen. Im Jahre 2005 veräußerte er die Beteiligung. Das FA wandte bei der Veranlagung für das Jahr 2004 § 6 AStG an und stundete die auf den fiktiven Veräußerungsgewinn anfallende Steuer. Dies entspricht der seit Inkrafttreten des SStEG geltenden Rechtslage, wonach für noch offene Veranlagungen von Veranlagungszeiträumen vor 2007 der Grundtatbestand des § 6 AStG in der Fassung vor der Änderung durch das SStEG anzuwenden ist. Im Falle des Wegzugs in einen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat (Ausnahme: Liechtenstein) wird die Steuer gestundet, bis die stillen Reserven im Zuzugsstaat tatsächlich realisiert werden bzw. ein weiterer Umzug in einen Drittstaat stattfindet. Der Gesetzgeber hat die Stundungsmöglichkeit eingeführt,

um die deutsche Wegzugsbesteuerung an die Vorgaben des EuGH aus den Urteilen „de Lasteyrie du Saillant“ und „N“ anzupassen.

Das FG München sieht durch die rückwirkende Einführung der Stundungsmöglichkeit die EG-rechtlichen Bedenken betreffend die Wegzugsbesteuerung nicht ausgeräumt. Als nicht EG-rechtskonform sieht das Gericht den Umstand an, dass der Zuzugsstaat Portugal aufgrund des DBA mit Deutschland nicht verpflichtet ist, bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinns auf den Wert der Beteiligung zum Zuzugszeitpunkt abzustellen. Die stillen Reserven, die bis zum Zeitpunkt des Wegzugs entstanden waren, könnten somit sowohl in Deutschland als auch in Portugal besteuert werden. Auch die Möglichkeit, durch ein Verständigungsverfahren die Doppelbesteuerung nachträglich zu vermeiden, beseitige die EG-Rechtswidrigkeit der Regelung nicht.

Erweisen sich die Bedenken des Finanzgerichts München als begründet, so würde die Anwendung der Wegzugsbesteuerung in der gegenwärtigen Form nicht nur im Verhältnis zu Portugal, sondern auch im Verhältnis zu allen anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten (Ausnahme: Liechtenstein) gegen EG-Recht verstoßen, wenn das anwendbare DBA keine Verpflichtung zur Wertaufholung im Zuzugsfall vorsieht. Die EG-Rechtswidrigkeit könnte aber möglicherweise zu verneinen sein, wenn das nationale Steuerrecht des Zuzugsstaats eine Wertaufholung entsprechend § 17 Abs. 2 S. 3 EStG enthält. Unklar ist darüber hinaus, ob nicht Portugal seinerseits gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn es keine Wertaufholung anlässlich des Zuzugs gewährt und der Steuerpflichtige daher gegen die portugiesische Veräußerungsgewinnbesteuerung vorgehen müsste.

Gegen den Beschluss des FG München hat das Finanzamt Beschwerde zum BFH eingelegt (Az. beim BFH: I B 92/08).

Finanzverwaltung

BMF-Schreiben zur Behandlung von Beteiligungsaufwand in EU- bzw. EWR-Sachverhalten

Mit Schreiben vom 30.09.2008 hat das BMF zur Behandlung von Aufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Beteiligung an EU- bzw. EWR-Gesellschaften stehen, Stellung genommen.

Demnach soll für die Veranlagungszeiträume 1993–1998 der in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im EU-/EWR-Raum stehende Aufwand voll abziehbar sein.

Für die Veranlagungszeiträume 1999 bis 2000/2001 (Abschaffung des Vollarrechnungsverfahrens) sollen tatsächlich angefallene Beteiligungskosten in EU-/EWR-Sachverhalten voll abzugsfähig bleiben, die Fiktion nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben i.H.v. 5% der Beteiligungserträge (§ 8b Abs. 7 bzw. 5 KStG) soll nicht anwendbar sein.

Für die Veranlagungszeiträume 2001/2002 bis 2003 werden in Fällen, in denen die Betriebsausgaben 5% der Beteiligungserträge unterschreiten, lediglich die tatsächlichen Betriebsausgaben abziehbar sein. Die Fiktion des § 8b Abs. 5 KStG, wonach 5% der Beteiligungserträge als nichtabziehbare Beteiligungskosten gelten, soll dann keine Anwendung finden. Überschreiten die Beteiligungskosten hingegen die 5%-Grenze, wird es bei der bisherigen Rechtslage bleiben; insoweit liegt keine Schlechterstellung vor.

Für Veranlagungszeiträume ab 2004 soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben. In der Literatur wird jedoch verschiedentlich vertreten, dass auch hier faktisch eine Schlechterstellung des Auslandssachverhaltes vorliege, da im Inlandsfall die Auswirkungen des § 8b Abs. 5 KStG durch Begründung einer Organschaft vermieden werden können. Dieses Argument sollte

aber nur dann stichhaltig sein, wenn im konkreten Einzelfall die Situation der einer Inlandsbeteiligung, bei der eine Organschaft begründet wurde, vergleichbar ist.

Beteiligungen an liechtensteinischen Gesellschaften sollen, obwohl Liechtenstein EWR-Mitglied ist, von dem BMF-Schreiben wegen der fehlenden Amtshilfe nicht profitieren. Zudem sollen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 30.09.2008 auf Beteiligungen an Gesellschaften in Drittstaaten ausdrücklich keine Anwendung finden.

BMF-Schreiben zum DBA Schweiz: Besteuerung von Vorstandsgehältern

Das zwischen Deutschland und der Schweiz geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 15 Abs. 4 vor, dass Gehälter von Vorstandsmitgliedern, Direktoren, Geschäftsführern oder Prokuristen einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft selbst dann nicht in Deutschland, sondern in der Schweiz zu versteuern sind, wenn diese leitend tätigen Personen in Deutschland ansässig sind. Einzige Voraussetzungen für eine Versteuerung der in Art. 15 Abs. 4 DBA genannten Gehälter in der Schweiz ist, dass die leitende Tätigkeit zumindest teilweise in der Schweiz ausgeübt wird und dort tatsächlich eine Besteuerung erfolgt. Im Falle anderer Einkünfte eines in Deutschland Ansässigen würde das Besteuerungsrecht auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erst dann auf die Schweiz übergehen, wenn sich der Empfänger des Gehalts dort länger als 183 Tage im Kalenderjahr aufhält.

In der bisherigen Verständigungsvereinbarung vom 07.07.1997 einigten sich die zuständigen Behörden beider Länder darauf, dass unter die Regelung des Art. 15 Abs. 4 DBA auch stellvertretende Direktoren oder Vizedirektoren und Generaldirektoren fallen. Gleiches sollte auch für Personen gelten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern sie entweder Prokura oder weitergehende Vertretungsbefugnisse – z.B. eine Zeichnungsberechtigung – haben und eine entspre-

chende Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen.

Durch eine neue Verständigungsvereinbarung vom 30.09.2008 einigten sich die Behörden nun darauf, die Regelung des Art. 15 Abs. 4 DBA nur noch dann anzuwenden, wenn die zuvor genannten Funktionen im Handelsregister eingetragen sind. Sollen die auf Grundlage dieser Regelung bislang in der Schweiz versteuerten Einkünfte weiterhin dem deutschen Besteuerungsrecht entzogen bleiben, so ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister gegebenenfalls nachgeholt wird. Für die „weitergehenden Vertretungsbefugnisse“ fehlt jedoch eine Eintragungsfähigkeit, so dass hier ggf. die Einräumung einer Prokura in Erwägung zu ziehen ist.

EG-Recht

EuGH-Urteil v. 02.10.2008 zur Bewertung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften

Mit seinem Urteil in der Rechtssache „Heinrich Bauer“ hat der EuGH eine unterschiedliche Bewertung von ausländischem Vermögen im Vergleich zu inländischem Vermögen erwartungsgemäß als Verstoß gegen die Grundfreiheiten angesehen. Im Urteils Sachverhalt unterlag eine Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft mit ihrem gemeinen Wert der Vermögensteuer auf Ebene einer deutschen Kapitalgesellschaft. Demgegenüber wären Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften nur mit ihrem Steuerbilanzwert angesetzt worden.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass diese Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit darstellt, da keine Rechtfertigung der hieraus resultierenden Steuerbelastung ausländischen Vermögens zu erkennen war. Nachdem im Streitjahr 1988 die Kapitalverkehrsfreiheit noch nicht unmittelbar anwendbar war, musste der EuGH nur die Niederlassungsfreiheit prüfen. Die detaillierten Überlegungen der

Generalanwältin, ob sich Kommanditisten einer spanischen KG auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, hat der EuGH nicht aufgegriffen. Stattdessen hat er unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung die Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit dem nationalen Gericht übertragen. Seit der unmittelbaren Anwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit hat diese Frage in innergemeinschaftlichen Sachverhalten allerdings kaum noch eine Bedeutung. Im Drittstaatenfall hingegen ist die Verdrängung der Kapitalverkehrsfreiheit durch die (dann nicht anwendbare) Niederlassungsfreiheit im Interesse der Finanzverwaltung – die genaue Abgrenzung der beiden Grundfreiheiten bleibt aber weiterhin unklar.

Nach Abschaffung der Vermögensteuer in Deutschland liegt die Bedeutung dieses Urteils primär in seinen Folgen für die deutsche Erbschaftsteuer. Wie bereits aus den Urteilen C-464/05 (Geurts und Vogten) sowie C-256/06 (Jäger) (dazu UIS 2/2008) zu erkennen war, ist eine höhere Bewertung ausländischen Vermögens hier ebenso unzulässig wie die Beschränkung von Begünstigungen auf inländisches Vermögen. Soweit daher bislang die Bewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unterschiedlich ist oder Begünstigungen nur für inländisches Betriebsvermögen gewährt werden, liegt ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten vor. Die Gleichbehandlung in- und ausländischen Vermögens in einer Erbschaftsteuerreform ist daher europarechtlich ohne Alternative.

Entwicklungen im Ausland

Griechenland: Gesetzesänderungen angenommen

Der Gesetzesentwurf der griechischen Regierung über die Änderung zahlreicher steuerlicher Regelungen (vgl. UIS 9/2008) wurde angenommen und am 25.09.2008 im einschlägigen Amtsblatt bekanntgemacht. Die Neuregelungen der Quellensteuer und Dividendenbesteuerung greifen damit ab dem 01.01.2009.

Luxemburg: Quellensteuerbefreiung auf Dividenden und Senkung Körperschaftsteuersatz

Die luxemburgische Regierung legte dem Parlament am 01.10.2008 einen Gesetzesentwurf zur Abstimmung vor, nach welchem Dividenden an Empfänger in Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, von der Quellensteuer befreit werden sollen. Voraussetzung ist, dass die Dividenden dort einer vergleichbaren Steuer unterliegen.

Darüber hinaus soll der Körperschaftsteuersatz ab dem 01.01.2009 auf 21% und somit die Effektivsteuerbelastung aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf 28,59% reduziert werden.

Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzesentwurf in dieser Fassung demnächst angenommen wird.

Mexiko: Neues DBA mit Deutschland

Mexiko und Deutschland unterzeichneten am 09.07.2008 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen.

In der Neufassung bleiben die Quellensteuersätze für Dividenden (5% bei einer Beteiligung von mehr als 10%, ansonsten 15%) und Lizenzgebühren (10%) unverändert. Zinsen unterliegen hingegen künftig einer Quellenbesteuerung von 10% statt bislang 15%; für Zinsen aus Bankdarlehen beträgt der neue Steuersatz 5% statt 10%. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Beteiligungen werden nach wie vor in dem Staat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, deren Aktivvermögen sich zu mehr als der Hälfte aus unbeweglichem Vermögen zusammensetzt, sollen künftig jedoch im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Die 2008 in Mexiko eingeführte pauschale Unternehmenssteuer (IETU), welche die bis dahin bestehende Aktivensteuer (impuesto al activo) abgelöst hat, gilt nun

ausdrücklich als Steuer im Sinne des DBA, und fällt somit in dessen Regelungsbereich.

Im Falle einer Doppelansässigkeit von Gesellschaften soll das Besteuerungsrecht nicht mehr dem Staat zukommen, in welchem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung befindet. Zukünftig entscheiden nun die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen. Die doppelt ansässige Gesellschaft soll ohne Vorliegen eines solchen Übereinkommens beider Staaten nicht zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen des DBA berechtigt sein.

Ebenfalls neu ist, dass reine Aufsichtsmaßnahmen von Bauausführungen oder Montagen zukünftig nicht mehr zum Vorliegen einer Betriebsstätte führen.

Das Abkommen wird am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen ratifiziert wurde, wirksam. Da noch 2008 mit der Ratifizierung zu rechnen ist, wird dieses Abkommen das bisher geltende Abkommen von 1993 voraussichtlich ab dem 01.01.2009 ersetzen.

Slowenien: Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen

Durch Veröffentlichung des Gesetzes am 06.06.2008 änderte Slowenien mit Wirkung zum 07.06.2008 das Körperschaftsteuergesetz hinsichtlich der Erhebung der Quellensteuer.

Infolge der Neuregelung sind nun alle von Banken gezahlten Zinsen von dem Quellensteuerabzug befreit, sofern der Zinsempfänger nicht in einem durch das Bundesfinanzministerium Sloweniens als niedrig besteuert qualifiziertem Land ansässig ist.

Dividenden, die an Empfänger in anderen Mitgliedsstaaten oder EWR-Ländern gezahlt werden, sollen künftig ebenso von der Quellensteuer ausgenommen werden, wenn diese im Ansässigkeitsstaat des Empfängers nicht angerechnet werden kann. Bereits gezahlte Quellensteuer kann bei

Vorliegen der Bedingungen auf Antrag erstattet werden.

Explizit von der Quellenbesteuerung ausgenommen sind ebenso Dividenden und Zinsen, die an in anderen Mitgliedstaaten oder EWR-Ländern ansässige Pensionsfonds gezahlt werden. Eine Quellensteuer wird auch hier nicht mehr erhoben, wenn die Quellensteuer in diesem anderen Staat nicht angerechnet werden kann. Hiervon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der Fonds im Ansässigkeitsstaat von der Besteuerung des Einkommens befreit ist.

Die obigen Neuregelungen sollen jedoch nur dann anwendbar sein, wenn der Empfänger der Zinsen oder Dividenden in einem Staat ansässig ist, der sich gegenüber Slowenien zu einem Informationsaustausch verpflichtet hat.

Südafrika: DBA mit Südafrika erneuert

Am 09.09.2008 wurde in Berlin eine neue Fassung des DBA zwischen Südafrika und Deutschland unterzeichnet. Die Neufassung orientiert sich am OECD-Musterabkommen und ersetzt das erste Abkommen vom 25.01.1973. Mit der notwendigen Ratifizierung wird Mitte 2009 gerechnet. Laut Vertrag kann das DBA damit ab Januar 2010 zur Anwendung kommen. Inhaltlich erwähnenswert ist insbesondere die Absenkung des Quellensteuersatzes bei Dividenden aus zwischengesellschaftlichen Beteiligungen von bisher 7,5% auf 5%, sowie der Verzicht auf eine Quellenbesteuerung bei Zinserträgen.

Veranstaltungshinweise

(weitere Informationen unter www.deloitte.com/de, Menüpunkt Veranstaltungen)

Standort Ausland – Steuerliche Neuerungen und Gestaltungschancen

Frankfurt: 18.11.2008
Kontakt: Anja Oertwig
(aoertwig@deloitte.de)
Tel +49 211 8772-2240

Breakfast Series – Veranstaltungsreihe zu Steueränderungen in den USA, Europa und Deutschland

Frankfurt: 03.12.2008
Kontakt: Ebru Özüaydin
(eoezueaydin@deloitte.de)
Tel +49 69 75695-6263

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an update@deloitte.de, wenn sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner

Berlin

Ralf Ellsel
Tel +49 30 25468-118
rellsel@deloitte.de

Düsseldorf

Dr. Volker Käbisch
Tel +49 211 8772-3920
vkaebisch@deloitte.de

Frankfurt

Dr. Dirk-Oliver Kaul
Tel +49 69 75695-6306
dkaul@deloitte.de

Hamburg

Julia Bracht
Tel +49 40 32080-4591
jbracht@deloitte.de

Hannover

Dr. Achim Bollweg
Tel +49 511 3023-421
abollweg@deloitte.de

München

Dr. Thomas Scheipers
Tel +49 89 29036-8844
tscheipers@deloitte.de

Dr. Wolf-Dieter Mangold
Tel +49 89 29036-7726
wmangold@deloitte.de

Stuttgart

Stefan Glauner
Tel +49 711 16554-7176
sglauner@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2008 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.deloitte.com/de

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu